

Rechtsschutzordnung (vhw-RO) 2003

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der vhw-Bundessatzung erläßt der Bundesvorstand des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (vhw) folgende Rechtsschutzordnung (vhw-RO). Diese Ordnung entspricht der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion in der Fassung des Beschlusses des Bundeshauptvorstandes vom 13./14. November 2003.

§ 1: Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für den Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw). Sie entspricht der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2: Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung umfasst Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft sowie die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl der Mitgliedsgewerkschaft. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Rechtsberatung besteht nicht.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3: Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte/r oder die Tätigkeit als Vertrauensfrau/Vertrauensmann für Schwerbehinderte.

Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte.

- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Sonderfällen statthaft, in denen der geschäftsführende Bundesvorstand des vhw den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen des vhw zuwiderläuft.

- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt *werden*, wenn der Rechtsschutzfall erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft des rechtsschutzsuchenden Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 1 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4: Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos erteilt werden. Er kann jedoch davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied einen Teil, höchstens jedoch 10 von Hundert, der entstehenden Verfahrenskosten selbst trägt.
- (3) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (4) Soweit der vhw aufgrund der Gewährung von Verfahrensrechtsschutz Kosten getragen hat, sind diese von dem Einzelmitglied an den vhw zurückzuerstatten, wenn es bis zum Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem vhw austritt.

§ 5: Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Eine Haftung des vhw im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6: Rechtsschutzgewährung durch den vhw

Die Gewährung von Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung setzt voraus, dass die Rechtsfrage in dem mit Rechtsschutz zu versehenen Fall von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist und insbesondere auf die Rechtsverhältnisse eines nicht ganz geringen Kreises von Mitgliedern Einfluss hat oder haben kann. Bei Prüfung dieser Voraussetzung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 7: Verfahren bei der Gewährung von Verfahrensrechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Über den Antrag auf Verfahrensrechtsschutz entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand durch schriftlichen Bescheid endgültig. Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin/derGegner der/des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der vhw die Art der Prozessvertretung.
- (5) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den vhw überwacht. Der vhw ist von dem Mitglied oder dessen Prozessvertreter durch Über-

sendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens laufend zu unterrichten.

- (6) Der Abschluss eines Vergleichs oder die Rücknahme einer Klage bedürfen der Zustimmung des vhw. Erfolgt eine solche Maßnahme ohne dessen Zustimmung, so kann der vhw einen bereits gewährten Rechtsschutz widerrufen und etwa bereits getragene Kosten von dem Mitglied erstattet verlangen.

§ 8: Rechte am Prozessmaterial

Der vhw ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun. Der Name des Mitglieds ist stets geheim zu halten.

§ 9: Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung des vhw getroffen werden.
- (2) Die dem Mitglied zur Last fallenden Kosten eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens werden bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Auf Wunsch des Mitglieds sind sie nach Beendigung jeder Instanz abzurechnen. Vorschüsse sind auf Antrag in der üblichen Weise zu leisten.
- (3) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Prozessgegnerin/den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der vom vhw getragenen Rechtsschutzkosten an diesen abzuführen. Der vhw kann verlangen, dass das Mitglied den Kostenerstattungsanspruch in Höhe der vom vhw getragenen Rechtsschutzkosten an diesen abtritt.

§10: Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

In diesen Fällen sind bereits gezahlte Kostenvorschüsse an den vhw zurückzuzahlen.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des vhw ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der vhw den Verfahrensrechtsschutz mit Wirkung für die Zukunft entziehen.

§11 Rechtsschutz über die dbb-Dienstleistungszentren

- (1) Der vhw kann sich bei der Durchführung seines Rechtsschutzes der vom dbb beamtenbund und tarifunion eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristinnen/Juristen auf Veranlassung des vhw Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in einem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen. Der vhw ist von dem Ergebnis der Rechtsberatung zu unterrichten.

- (2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Dienstleistungszentren des dbb beamtenbund und tarifunion führen nach Absprache mit dem vhw Sprechtag zur Rechtsberatung auch an anderen Orten als am Sitz eines Dienstleistungszentrums durch. Zu diesen Sprechtagen hat jedes Einzelmitglied des vhw Zugang. Die Dienstleistungszentren geben die auswärtigen Sprechtage rechtzeitig bekannt.
- (3) Der vhw entscheidet über die Gewährung von Beratungsrechtsschutz und gibt ein Votum ab zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens entscheidet der dbb über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes. Für den Fall, dass der vhw abweichend von der Entscheidung des dbb Verfahrensrechtsschutz verlangt, wird er mit 30 % an den Kosten beteiligt.
- (4) Aus der Einschaltung eines Dienstleistungszentrums des dbb beamtenbund und tarifunion entstehen dem vhw oder dem Einzelmitglied mit Ausnahme des in § 11 Abs. 3 aufgeführten Falles keine Kosten. Der dbb beamtenbund und tarifunion trägt die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite.
- (5) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können, entscheidet der dbb beamtenbund und tarifunion im Einvernehmen mit dem vhw über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles.
- (6) Bei der Rechtsberatung in Form der schriftlichen Erteilung eines Rates oder der Erstellung eines Rechtsgutachtens übersendet das Dienstleistungszentrum dem vhw eine Abschrift. Bei Verfahrensrechtsschutz ist dem vhw automatisch eine Abschrift der das Verfahren beendenden Entscheidung zu übersenden. Auf Wunsch sind dem vhw sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§12: In-Kraft-Treten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 16. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in Fulda beschlossene Rechtsschutzordnung des vhw vom 30. März 2003 außer Kraft.

Kiel, den 16. Juli 2004

Der Bundesvorstand
des Verbandes Hochschule und
Wissenschaft (vhw)